

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1969	Nummer 188
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7815	28. 11. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landeshaushaltes für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	2016

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Notiz	
3. 12. 1969	Wahlgeneralkonsulat der Republik Madagaskar, Düsseldorf	2022

I.

7815

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen
aus Mitteln des Landeshaushalts
für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 11. 1969 — III B 1 — 340:3 — 4832

Aus Mitteln des Landeshaushalts können Zuschüsse zu den Ausführungskosten der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591; BGBl. III 7815-1) gewährt werden. Hierfür gelten die folgenden Richtlinien:

1 Zuschußempfänger, zuschußfähige Aufwendungen, Höhe der Zuschüsse

1.1 Als Empfänger der Zuschüsse kommen Teilnehmergemeinschaften (§§ 16 ff. FlurbG) und Wasser- und Bodenverbände im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 935), die Träger von Maßnahmen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens sind, in Betracht.

1.2 Zuschußfähig sind die Ausführungskosten der Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (§ 105 FlurbG und Nummer VII, 26 und 27 der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 21. August 1954 — SMBl. NW. 7815 —).

Sachbeiträge der Teilnehmer (§ 19 Abs. 1 FlurbG) sind mit dem Geldwert einzusetzen, der auch bei ihrer Leistung durch Dritte aufzuwenden wäre.

1.3 Die Ausführungskosten dürfen nur bezuschußt werden, soweit die Aufwendungen von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt worden sind. Aufwendungen für Baumaßnahmen darf die Flurbereinigungsbehörde nur genehmigen, wenn sie im Rahmen der von der oberen Flurbereinigungsbehörde geprüften und genehmigten Kostenvoranschläge liegen.

1.4 Bei der Berechnung der nach diesen Richtlinien zulässigen Zuschüsse sind von den Ausführungskosten nach Nummern 1.2 und 1.3 abzusetzen:

- a) die von dem Träger des Unternehmens gemäß § 86 Abs. 2 und § 88 Nr. 8 FlurbG gezahlten Kostenanteile,
- b) die Ausgleichsbeträge für die Minderabfindungen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2,
- c) die von der Teilnehmergemeinschaft vereinnahmten Erstattungsbeträge — soweit sie an die Beteiligten erstattet werden — und Entschädigungsbeträge gemäß § 40 letzter Satz, § 50 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Satzes 1, § 51 Abs. 2 und § 88 Nr. 4 Satz 6, Nr. 5 Satz 2 FlurbG,
- d) die Einnahmen aus der Verwertung des von der Teilnehmergemeinschaft erworbenen Landes, soweit es nicht durch Landabzug nach § 47 FlurbG aufgebracht worden ist.

Die hiernach verbleibenden Ausführungskosten sind als zuschußfähige Ausführungskosten der Berechnung der nach diesen Richtlinien zulässigen Zuschüsse zugrunde zu legen.

Bereits gewährte Zuschüsse des Landes oder des Bundes sind auf den zu bewilligenden Zuschuß anzurechnen.

1.5 Für jedes Flurbereinigungs- und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren sind die Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten und das Verhältnis festzusetzen, in dem die zu gewährenden Zuschüsse zu den entstehenden zuschußfähigen Ausführungskosten (Nummer 1.4 dieser Richtlinien) stehen müssen (Zuschußsatz).

Zur gleichmäßigen Berechnung ist der Zuschußsatz ab 1. 1. 1970 nach der Formel

$$Z = 115 - W$$

(Z = zulässiger Zuschußsatz der zuschußfähigen Ausführungskosten;

W = mittlere Bodenzahl des Flurbereinigungsgebietes, die aus dem Schätzungstarif des Flurbereinigungsverfahrens abzuleiten ist)

festzusetzen.

Der nach vorstehender Formel errechnete Zuschußsatz ist ein Höchstsatz.

Es ist darauf zu achten, daß die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe durch die laufenden Beiträge (§ 19 FlurbG), die sie zu entrichten haben, nicht beeinträchtigt wird.

Zu Beginn des Verfahrens, spätestens mit Genehmigung des vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplanes, sind die Höhen der zuschußfähigen Ausführungskosten und des Zuschußsatzes vorläufig festzusetzen.

1.6 Für die Zuschußgewährung bei Aufforstungen, die von der Teilnehmergemeinschaft als gemeinschaftliche Angelegenheit der Teilnehmer durchgeführt werden, gilt mein RdErl. v. 11. 8. 1960 (SMBl. NW. 7815).

2 Bewilligungsbehörden, Verfahren

2.1 Bewilligungsbehörden für die Gewährung der Zuschüsse sind die Flurbereinigungsbehörden.

2.2 Bei der Bewilligung eines Zuschusses ist die Flurbereinigungsbehörde an die Zuschußsätze der Nummern 1.5 und 2.4 dieser Richtlinien gebunden. Die Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten und der Zuschußsatz werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde festgesetzt; das gleiche gilt für die vorläufigen Festsetzungen. Der Zuschußsatz soll 75% der zuschußfähigen Ausführungskosten nicht überschreiten. Die Festsetzung eines höheren Zuschußsatzes bedarf meiner Genehmigung.

Zuschüsse dürfen nach Ablauf des fünften Jahres nach Einweisung in den Besitz der neuen Grundstücke nicht mehr bewilligt werden.

2.3 Über die Bewilligung erteilt die Bewilligungsbehörde dem Zuschußempfänger jährlich nach dem Muster der Anlage I einen Bewilligungsbescheid. Eine Durchschrift hiervon erhält die obere Flurbereinigungsbehörde. Zuschüsse dürfen erst ausgezahlt werden, wenn ein entsprechender Bewilligungsbescheid erteilt ist und der Empfänger sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklärt hat (vgl. Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO — RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 — SMBl. NW. 6300 —).

Zu Beginn des Rechnungsjahres ist nach Unterverteilung der Mittel für jedes zu fördernde Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen Reste aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr für das angelaufene Rechnungsjahr ein Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage I zu erteilen. Der Bewilligungsbescheid ist dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft unter Beifügung einer vorbereiteten Einverständniserklärung zu übersenden. Nach Eingang der vollzogenen Einverständniserklärung bei der Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung dem Bedarf entsprechend angeordnet werden. Der oberen Flurbereinigungsbehörde ist Durchschrift jeder Auszahlungsanordnung zu übersenden. Wird ein durch Bewilligungsbescheid bewilligter Zuschußbetrag kassenmäßig nicht oder nicht ganz im Jahr der Bewilligung in Anspruch genommen, so kann der Restbetrag im folgenden Rechnungsjahr in Anspruch genommen werden.

Wenn in einem Verfahren für das laufende Rechnungsjahr höhere Zuschüsse benötigt werden, so ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein weiterer Bewilligungsbescheid auszufertigen.

2.4 Solange die Beteiligten nicht ermittelt sind (§§ 11, 12 FlurbG) und die zuschußfähigen Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren den Betrag von 200,— DM je Hektar der Flurbereinigungsfläche und in beschleunigten

nigten Zusammenlegungsverfahren den Betrag von 100,— DM je Hektar der Zusammenlegungsfläche noch nicht erreicht haben, kann ein Zuschuß in Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten (Nummer 1.4 dieser Richtlinien) gewährt werden. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inangriffnahme örtlicher Arbeiten in den betroffenen Verfahren.

- 2.5 Der Zuschußempfänger stellt nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres, in dem er Zuschußmittel erhalten hat, nach dem Muster der Anlage II einen Verwendungsnachweis auf, der von der Flurbereinigungsbehörde, jedoch nur, wenn es sich um den Schlußverwendungsnachweis handelt, durch den sachlichen Bericht (Nummer V der Anlage II) zu ergänzen und insgesamt mit einem Prüfungsvermerk (Nummer VI der Anlage II) zu versehen ist. Eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises einschließlich der Nummer V (beim Schlußverwendungsnachweis) und Nummer VI ist als Beleg zur Jahresrechnung zu nehmen. Je eine weitere Ausfertigung verbleibt beim Zuschußempfänger und erhält die obere Flurbereinigungsbehörde. Ergibt der Verwendungsnachweis, daß die gewährten Zuschüsse den zulässigen Zuschußbetrag überschreiten, so ist der Mehrbetrag dem Land zu erstatten. Die Erstattung unterbleibt, wenn im folgenden Rechnungsjahr noch weitere zuschußfähige Ausführungskosten entstehen. In diesem Fall ist nach Abschluß des nächsten Rechnungsjahres auch dann ein Verwendungsnachweis aufzustellen, wenn keine weiteren Zuschüsse gewährt werden.
- 2.6 Soweit in den vorstehenden Nummern nichts anderes bestimmt ist, sind die „Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO“ — RdErl. des Finanzministers v. 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300) — auch hier anzuwenden.

3 Schluß- und Übergangsbestimmungen

- 3.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landeshaushaltes für Flurbereinigungsmaßnahmen, mein RdErl. v. 22. 3. 1960 (SMBL. NW. 7815), außer Kraft.
- 3.2 In den am 1. Januar 1970 bereits anhängigen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz gelten als zuschußfähige Ausführungskosten im Sinne dieser Richtlinien nur die nach diesem Tag entstehenden Ausführungskosten. Für die vorher entstandenen zuschußfähigen Ausführungskosten sind die bis dahin geltenden Vorschriften maßgebend.
- 3.3 Für die Gewährung von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln gelten die Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Verwendung der Bundeshaushaltsmittel zur Förderung der Flurbereinigung in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage I

Muster für den Bewilligungsbescheid (Nr. 2.3 d. Richtl.)

.....
(Bezeichnung der Behörde).....
(Geschäftszeichen)**Betrifft:** Zuschuß aus den Mitteln für Flurbereinigungsmaßnahmen

Kap., Titel, Rechnungsjahr 19.....;

hier: Flurbereinigungs- / beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren**I. Vermerk über die Berechnung des zulässigen Zuschusses**

1. Größe der Flurbereinigungsfläche ha
2. Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten
 - a) bisher schon entstanden (auch in früheren Rechnungsjahren) DM
 - b) im Lauf des Rechnungsjahres noch entstehend DM
 - c) insgesamt (Summe a — b) DM
3. Zuschußsatz nach Nr. 1.5 und 2.4 d. Richtl. %
(im Falle der Nr. 1.5 ist die Vfg. der oberen Flurbereinigungsbehörde
über die Festsetzung des Zuschußsatzes anzugeben)
4. Zulässiger Zuschuß (.....% von 2 c) DM
5. Bereits bewilligte anrechnungsfähige Zuschüsse
(Nr. 1.1 letzter Satz d. Richtl.) DM
6. Noch zu bewilligender Zuschuß (Differenz 4.—5.) DM

II. Verfügung**1. An**.....
.....**Betrifft:** wie oben

Ich bewillige der Teilnehmergemeinschaft / dem Wasser- und Bodenverband

zu den Ausführungskosten des Flurbereinigungs- / beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens einen
Zuschuß von

..... DM

— i. W. Deutsche Mark —.

Für die Verwendung dieses Zuschusses gelten neben den allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO (Anlage 2 der Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 — S.M.B.L. NW. 6300 —) die nachstehenden besonderen Bedingungen.

1. Die Mittel werden in Teilbeträgen je nach dem vorliegenden Bedarf von der Flurbereinigungsbehörde abgerufen und durch die zahlende Kasse auf das Konto.....
.....
überwiesen.
2. Soweit ausgezahlte Zuschußmittel nach dem Verwendungsnachweis den festgesetzten Zuschußsatz überschreiten, ist der Mehrbetrag vom Zuschußempfänger nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landeshaushaltes für Flurbereinigungsmaßnahmen v. 28. 11. 1969, Nr. 2.5 zurückzuzahlen. Hierbei sind etwa aufgelaufene Habenzinsen in jedem Falle mitabzuführen.

3. Der Zuschußempfänger darf Zahlungen aus den Zuschußmitteln und seinen übrigen Finanzierungsmitteln nur auf Grund der vorher erteilten Ermächtigung der Flurbereinigungsbehörde leisten.
4. Die Flurbereinigungsbehörde, die obere Flurbereinigungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof NW und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Zuschußmittel und der übrigen Finanzierungsmittel des Zuschußempfängers durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Bei Zuwiderhandlungen des Zuschußempfängers gegen die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 3 und 4 kann die Flurbereinigungsbehörde die Rückzahlung der gezahlten Zuschüsse fordern. Die zurückzuzahlenden Beträge sind vom Tage der Auszahlung bis zum Tage der Rückzahlung mit 2. v. H. über den für die Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Landeszentralbank zu verzinsen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung bis zum 19..... nicht bei mir ein, behalte ich mir das Recht vor, die Bewilligung zu widerrufen.

2. Wv. (Einverständniserklärung)

Anlage II

Muster für den Verwendungsnachweis (Nr. 2.5 d. Richtl.)

.....
 (Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft bzw. des
 Wasser- und Bodenverbandes)

.....
 (Geschäftszeichen)

Verwendungsnachweis

für Zuschußmittel für Flurbereinigungsmaßnahmen Kap., Titel, Rech-
 nungsjahr 19.....

Flurbereinigungs- / beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren.....

Empfänger der Zuschüsse: Teilnehmergeinschaft — Wasser- und Bodenverband

Zuschußsatz (Nr. 1.5 und 2.4 d. Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für
 die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landeshaushaltes für Flurbereinigungsmaßnahmen v.
 28. 11. 1969), %
 (Im Falle der Nr. 1.5 ist die Verfügung der oberen Flurbereinigungsbehörde über die Festsetzung des
 Zuschußsatzes anzugeben).

I. Berechnung der entstandenen zuschufähigen Ausführungskosten

1. Von uns sind nach den Kassenbelegen bis zum Schluß des Rechnungsjahres (einschl. der Auf-
 wendungen in früheren Rechnungsjahren) an Ausführungskosten, die von der Flurbereinigungs-
 behörde genehmigt worden sind,

..... DM
 aufgewandt worden.

Dieser Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|----|
| a) Kosten der Vermessung, Vermarkung, Schätzung | DM |
| b) Kosten des Wege- und Grabenbaues | DM |
| c) | DM |
| d) | DM |
| usw. | DM |

(Der Gesamtbetrag ist entsprechend der Aufgliederung der Kassen-
 kontrolle der Flurbereinigungsbehörde in Einzelpositionen aufzugliedern.)

2. Von den unter Nr. 1 nachgewiesenen Ausführungskosten gehen folgende
 Beträge ab
 (vgl. Nr. 1.4 d. Richtl.)

- | | |
|--|----|
| a) Ausführungskostenanteile nach § 86 Abs. 2, § 88 Nr. 8 FlurbG | DM |
| b) Die Ausgleichsbeträge für die Minderabfindungen gemäß § 44 Abs. 3
Satz 2 und die von der Teilnehmergeinschaft vereinnahmten
Erstattungs- und Entschädigungsbeträge nach § 40 letzter Satz,
§ 50 Abs. 2 S. 1 2. Halbs., § 51 Abs. 2, § 88 Nr. 4 S. 6 und Nr. 5
S. 2 FlurbG | DM |
| c) Einnahmen aus der Verwertung des von der Teilnehmergeinschaft
erworbenen Landes, soweit es nicht durch Landabzug nach § 47
FlurbG eingebracht worden ist | DM |
| Summe a — b — c | DM |

3. Die zuschufähigen Ausführungskosten betragen (Betrag 1 — Betrag 2) DM

II. Nach den Richtlinien dürfen die dem Zuschußempfänger gewährten Zu-
 schüsse betragen (..... % vom Betrag 1.3)

..... % von DM	=	 DM
..... % von DM	=	 DM
..... % von DM	=	 DM
zusammen:		 DM

III. 1. Wir haben für das Flurbereinigungsverfahren aus Mitteln zur Förderung der Flurbereinigung erhalten:

	Bundesmittel	Landesmittel
a) im Rechnungsjahr 19	DM	DM
b) in früheren Rechnungsjahren insgesamt:	DM	DM
Summa 1. a) — b):	DM	DM

2. An sonstigen Zuschüssen wurden uns gezahlt:

	Bundesmittel	Landesmittel
a) im Rechnungsjahr 19.....:		
1.	DM	DM
2.	DM	DM
3.	DM	DM
pp.		
Summe a) 1. bis	DM	DM
b) in früheren Rechnungsjahren:		
1.	DM	DM
2.	DM	DM
3.	DM	DM
pp.		
Summe b) 1. bis	DM	DM
Summe 2. a) + b):	DM	DM

3. Summe aller Zuschüsse 1. — 2.:

IV. 1. Wir hatten im Rechnungsjahr 19..... Einnahmen in Höhe von
..... DM aus baren Hebungen und
..... DM aus aufgenommenen Darlehen.

2. In früheren Rechnungsjahren betrugen die Einnahmen aus baren Hebungen
..... DM.

....., den 19.....
.....
(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung
.....)
(Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes
.....)

V. Sachlicher Bericht (erstellt vom Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung in
.....)
— nur zu erstatten im Schlußverwendungsnachweis —

.....
(Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung in
.....)

VI. Prüfungsvermerk des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung in

- Der unter III nachgewiesene Betrag überschreitet nicht den unter II angegebenen Betrag
oder
Der unter III nachgewiesene Betrag überschreitet den unter II angegebenen Betrag um
..... DM.
- Die vorstehend nachgewiesene Verwendung ist sachlich richtig, die aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Belege geprüft, die Richtigkeit wird hiermit bescheinigt.
- Da nach Abschnitt VI. 1 des Prüfungsvermerkes die gewährten Zuschüsse den nach den Richtlinien zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten, ist die vorschriftsmäßige Verwendung nachgewiesen
oder
In Höhe von DM (vgl. Abschnitt II) sind die gewährten Zuschüsse vorschriftsmäßig verwendet worden. Der Mehrbetrag nach Abschnitt VI. 1 braucht vorläufig nicht zurück-erstattet zu werden, weil im nächsten Rechnungsjahr weitere zuschußfähige Ausführungskosten entstehen werden, so daß die vorschriftsmäßige Verwendung später nachgewiesen werden kann
oder
In Höhe von DM (vgl. Abschnitt II) sind die gewährten Zuschüsse vorschriftsmäßig verwendet worden. Der Mehrbetrag nach Abschnitt VI. 1 ist vom Zuschußempfänger an das Land zurückzuzahlen.

....., den 19.....
Amt für Flurbereinigung und Siedlung in

(Dienstbezeichnung)

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Notiz****Wahlgeneralkonsulat
der Republik Madagaskar, Düsseldorf**

Düsseldorf, den 3. Dezember 1969
P A 2 — 433 — 2:60

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Hans Heil am 13. November 1969 das Exequatur erteilt. Gleichzeitig wurde das Wahlkonsulat zum Wahlgeneralkonsulat erhoben.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Anschrift: 4 Düsseldorf, Benrather Str. 12, Tel.: 32 89 54
Sprechzeit: Mo—Fr 9.00—12.00 und 15.00—16.00.

MBL. NW. 1969 S. 2022.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.